

## Wichtige Hinweise

### Zustimmungserklärung

Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (separates Formular «Zustimmungserklärung»). Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf dem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.

### Wahlvorschläge

Dieselbe Person darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Auch kandidierende Personen dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Alle Unterzeichneten müssen aber in der Ortsgemeinde stimmberechtigt sein. Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichneten können bei der Geschäftsstelle von jedermann eingesehen werden. Die Geschäftsstelle kann der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist zur Behebung von Mängeln ansetzen.

### Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel», den Gemeinidenamen, das Datum und den Grund der Wahl. Er enthält die Namen der Kandidierenden (welche mit gültigem Wahlvorschlag eingereicht wurden) und leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Sitze. Neben jedem Namen und jeder leeren Linie ist ein Kästchen zum Ankreuzen. Die oder der Stimmende muss also ankreuzen, wen sie oder er wählen will. Auf den leeren Linien können andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Neben Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen. Es dürfen maximal gleich viele Kandidierende angekreuzt werden, wie Sitze zu vergeben sind - andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel werden durch die Ortsgemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt.

### Stille Wahl

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei den Erneuerungswahlen im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande. Der Rat hat über das Zustandekommen der stillen Wahlen zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss WAG erfüllt werden). Dieser Entscheid wird im Publikationsorgan veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt dafür der Urnengang.

### Fristen im Überblick

Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang	1. Juli 2024, 17.00 Uhr	Wahltag (1. Wahlgang)	22. September 2024
Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang	2. Oktober 2024, 17.00 Uhr	Wahltag (2. Wahlgang)	24. November 2024